

Geschäftsverzeichnissnr. 3979
Urteil Nr. 36/2007 vom 7. März 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 8 Absatz 6 Nr. 3 des Erbschaftssteuergesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 27. April 2006 in Sachen Marie Jehotte gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 8. Mai 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 8 Absatz 6 Nr. 3 des Erbschaftssteuergesetzbuches gegen die Artikel 10, 11, 22 und 172 der Verfassung, insofern er nur dem hinterbliebenen Ehepartner, unter Ausschluss des hinterbliebenen tatsächlich zusammenwohnenden Partners, der deutlich bekundet, dass er während mehrerer Jahre mit dem Verstorbenen zusammengewohnt hat, den Vorteil der in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausnahme von dem Grundsatz, dem zufolge Kapital und Renten, die auf Betreiben des Arbeitgebers des Verstorbenen in Ausführung eines Gruppenversicherungsvertrags gebildet wurden, mit Legaten gleichgestellt werden, gewährt? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 8 Absatz 6 Nr. 3 des Erbschaftssteuergesetzbuches, ersetzt durch Artikel 1 des königlichen Erlasses Nr. 12 vom 18. April 1967 zur Abänderung des Erbschaftssteuergesetzbuches, des Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebührengesetzbuches und des Stempelsteuergesetzbuches. Die ersten fünf Absätze dieses Artikels 8 bestimmen, dass als Vermächtnisse, die folglich den Erbschaftssteuern unterliegen, verschiedene Beträge, Renten oder Werte gelten, die eine Person unentgeltlich aufgrund eines zuvor vom Verstorbenen abgeschlossenen Vertrags erhält.

Absatz 6 dieses Artikels bestimmt, dass dieser nicht anwendbar ist:

« [...] »

3. auf Kapital und Renten, die auf Betreiben des Arbeitgebers des Verstorbenen zugunsten des hinterbliebenen Ehepartners des Verstorbenen oder in Ermangelung zugunsten seiner Kinder unter einundzwanzig Jahren gebildet wurden, und zwar entweder in Ausführung eines Gruppenversicherungsvertrags, der aufgrund einer Pflichtregelung des Unternehmens abgeschlossen wurde und den in der Regelung über die Kontrolle dieser Verträge festgelegten Bedingungen entspricht, oder in Ausführung der Pflichtregelung eines zugunsten des Personals des Unternehmens gebildeten Vorsorgefonds;

[...]».

B.2.1. Der Hof wird gefragt, ob die vorerwähnte Bestimmung gegen die Artikel 10, 11, 22 und 172 der Verfassung verstoße, insofern er nicht auf den hinterbliebenen Partner, der tatsächlich mit dem Verstorbenen zusammengewohnt habe, anwendbar sei. Der Hof begrenzt die Prüfung der präjudiziellen Frage auf die ihm durch den vorlegenden Richter unterbreitete Hypothese. Er braucht sich folglich nicht zur Situation der gesetzlich zusammenwohnenden Personen zu äußern, die hinsichtlich der Erbschaftssteuern den gleichen Sätzen unterliegen wie Ehepartner.

B.2.2. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Artikel 172 der Verfassung ist eine besondere Anwendung dieses Grundsatzes in Steuersachen. Artikel 22 der Verfassung legt das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens fest.

B.3. Artikel 8 des Erbschaftsteuergesetzbuches führt eine Fiktion ein, wonach die Beträge, Renten oder Werte, die eine Person unentgeltlich beim Tod des Verstorbenen erhalten soll aufgrund eines Vertrags mit einer durch den Verstorbenen oder einen Dritten zu ihrem Vorteil eingefügten Klausel, als Vermächtnisse entgegengenommen werden und folglich Bestandteil des vererbten Vermögens sind. Somit sind auf diese Beträge Erbschaftssteuern zu zahlen.

Aufgrund von Absatz 6 dieser Bestimmung findet sie nicht Anwendung auf bestimmte Beträge, Renten und Kapitalien, darunter Kapitalien und Renten, die auf Betreiben des Arbeitgebers des Verstorbenen zugunsten seines Ehepartners oder seiner Kinder gebildet wurden.

B.4.1. Die fragliche Bestimmung führt somit einen Behandlungsunterschied zwischen den hinterbliebenen Ehepartnern und den hinterbliebenen, tatsächlich zusammenwohnenden Partnern ein. Für die Letztgenannten sind Renten und Kapitalien aus einer Gruppenversicherung, die der Arbeitgeber des Verstorbenen abgeschlossen hat, weiterhin Bestandteil der Erhebungsgrundlage der Erbschaftssteuern. Für die Erstgenannten sind diese Renten und Kapitalien nicht Bestandteil der Erhebungsgrundlage.

B.4.2. Die Wallonische Regierung und die Flämische Regierung führen an, Ehepartner und tatsächlich zusammenwohnende Partner seien nicht hinlänglich miteinander vergleichbar, insbesondere weil ihre jeweilige Rechtslage unterschiedlich sei.

Ein Unterschied darf nicht mit der Nichtvergleichbarkeit verwechselt werden. Die unterschiedliche Rechtslage, in der sich hinterbliebene Ehepartner und hinterbliebene tatsächlich zusammenwohnende Partner befinden, verhindert nicht, dass diese beiden die gleichen Renten und Kapitalien erhalten haben können, die auf Betreiben des Arbeitgebers des Verstorbenen, mit dem sie eine Lebensgemeinschaft gebildet haben, zustande gekommen sind.

Die Einrede der Nichtvergleichbarkeit wird abgewiesen.

B.5. Der Bericht an den König vor dem königlichen Erlass vom 18. April 1967, durch den der vorerwähnte Vorteil in Artikel 8 des Erbschaftssteuergesetzbuches eingefügt wurde, zeigt, dass mit diesem Erlass im Wesentlichen zwei Ziele verfolgt wurden: einerseits dasjenige, eine strikte verteilende Gerechtigkeit zu gewährleisten, indem er sich auf sämtliche Situationen mit ähnlichen wirtschaftlichen Folgen bezieht, und andererseits die Berücksichtigung sozialer Erwägungen, indem es sowohl einer Witwe (*Pasin.* 1967, S. 420) als auch infolge der am 30. Dezember 1988 erfolgten Gesetzesänderung (*Parl. Dok.*, Kammer, 1988-1989, Nr. 609/1, SS. 97 und 98) einem Witwer ermöglicht wird, eine Befreiung für die Beträge zu erhalten, die sich aus einer durch den Arbeitgeber des Verstorbenen abgeschlossenen Gruppenversicherung ergeben.

B.6.1. Es obliegt dem zuständigen Steuergesetzgeber, die Grundlage einer Steuer festzulegen. Wenn er hierzu Unterscheidungskriterien anwendet, müssen diese objektiv und vernünftig zu rechtfertigen sein.

B.6.2. Der Behandlungsunterschied zwischen Ehepartnern und tatsächlich zusammenwohnenden Partnern beruht auf einem objektiven Element, nämlich ihrer unterschiedlichen Rechtslage sowohl hinsichtlich ihrer gegenseitigen persönlichen Pflichten als auch hinsichtlich ihrer Vermögenssituation.

So schulden Ehepartner während der gesamten Ehe einander Hilfe und Beistand (Artikel 213 des Zivilgesetzbuches) und müssen sie ihre Einkünfte vorrangig für ihren Beitrag zu den Aufwendungen der Ehe verwenden (Artikel 217 des Zivilgesetzbuches), zu denen sie nach ihren Möglichkeiten beitragen (Artikel 221 des Zivilgesetzbuches).

B.6.3. Der Gesetzgeber kann in Bezug auf Erbschaftssteuern Maßnahmen ergreifen, die im Verhältnis zu dem im bürgerlichen Recht ausgedrückten Ziel stehen, eine Form des Familienlebens zu begünstigen, die die vorerwähnten Rechte und Pflichten beinhaltet und seines Erachtens bessere Aussichten auf Stabilität bietet.

B.6.4. Indem der Gesetzgeber dem hinterbliebenen tatsächlich zusammenwohnenden Partner nicht den Vorteil gewährt, den die fragliche Bestimmung dem hinterbliebenen Ehepartner bietet, hat er eine Maßnahme ergriffen, die unter Berücksichtigung des in B.6.3 erwähnten Ziels nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass man sich in Kenntnis der Vorteile und Nachteile beider Formen des Zusammenlebens für die Ehe oder für das Zusammenwohnen außerhalb der Ehe entscheidet.

B.7. Hinsichtlich des Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens erkennt der Hof nicht, inwiefern die fragliche Bestimmung dieses verletzt. Die Bestimmung stellt nicht nur keineswegs die freie Wahl zwischen Ehe und Zusammenwohnen außerhalb der Ehe in Frage, sondern darüber hinaus hängt die Anwendbarkeit der Bestimmung nicht vom Beweis des Bestehens einer affektiven Beziehung zwischen den betroffenen Personen ab, da nur das Bestehen der rechtlichen Verbindung der Ehe zum Todeszeitpunkt des Verstorbenen als einziges Kriterium festgelegt wurde.

B.8.1. Die klagende Partei vor dem vorlegenden Richter führt ferner an, die fragliche Bestimmung verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dessen Artikel 16 und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, und vergleicht in ihrem Erwiderungsschriftsatz die fragliche Bestimmung mit Artikel 34 § 1 Nr. 2 Buchstabe *b*) des EStGB 1992, aufgrund dessen ein Berufssteuervorabzug auf das beim Tod des Versicherten ausgezahlte Kapital von

Gruppenversicherungen zu zahlen sei, ungeachtet der Person, zu deren Vorteil die Zahlung erfolgt sei.

B.8.2. Der vorlegende Richter hat den Hof nur bezüglich eines etwaigen Verstoßes gegen die Artikel 10, 11, 22 und 172 der Verfassung befragt. Die Parteien vor dem Hof können die Tragweite der präjudiziellen Frage nicht ändern oder erweitern.

B.9. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 8 Absatz 6 Nr. 3 des Erbschaftssteuergesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11, 22 und 172 der Verfassung, insofern er nicht auf den hinterbliebenen tatsächlich zusammenwohnenden Partner anwendbar ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. März 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior